

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWLB (Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH) Ladeticket und Ladekarte für Elektrofahrzeuge

§1 Anwendungsbereich

(1) Der Kunde erhält nach Vertragsabschluss die Möglichkeit auf Zeit, die Ladeinfrastruktur der SWLB in Ludwigsburg und in Kornwestheim zu nutzen und sein Elektrofahrzeug an den öffentlichen Ladesäulen der SWLB aufzuladen.

Das Ladeticket bzw. die Ladekarte bietet auf Zeit Authentifizierungsmöglichkeiten an den Ladesäulen, sein Erwerb begründet jedoch keinen Anspruch auf Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der Ladeinfrastruktur.

(2) Die Authentifizierung an den Ladeinfrastrukturen kann der Kunde durch Vorhalten des Ladetickets bzw. der Ladekarte an den RFID-Kartenleser der Ladeinfrastruktur vornehmen.

(3) Das Ladeticket bzw. die Ladekarte ist Eigentum der SWLB und auf Verlangen zurückzugeben. Ein Verlust des Ladetickets bzw. der Ladekarte ist der SWLB unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Ladeticket bzw. die Ladekarte berechtigt den Kunden persönlich zur Nutzung aller privat- und / oder öffentlichen Ladeinfrastruktur der SWLB. Die im Zeitablauf jeweilig vorhandene öffentliche Ladeinfrastruktur der SWLB ist auf www.swlb.de/e-mobilitaet einzusehen.

(5) Sofern der Kunde mit den Authentifizierungsmerkmalen der SWLB andere im Roaming angebotene Ladesäulen verwendet, gelten die diesbezüglichen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Betreibers der Ladeinfrastruktur.

(6) Für Rückfragen in Bezug auf die Funktionalität von Ladeinfrastruktur, die nicht von der SWLB in Ludwigsburg betrieben wird, sind die jeweiligen Betreiber der Ladeinfrastruktur zu kontaktieren. Insoweit besteht keine Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der SWLB.

§2 Nutzungsbedingungen

(1) Die Ladesäulen der SWLB sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Die Nutzung ist der Bedienungsanleitung an den Ladesäulen zu entnehmen. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Roaming-Partner sind die jeweiligen Bedienungsanleitungen zu befolgen. An den Ladesäulen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.

(2) Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet entweder durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der Ladesäulen ist strengstens untersagt.

(3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegerätes kein gleichspannungs-behafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).

(4) Schäden an den SWLB-Ladesäulen oder Fehlermeldungen sind der SWLB unverzüglich zu melden (über die Leitwarte 07141 910-2393 oder -2187). Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von Roaming-Partnern hat der Kunde ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

(5) Unzulässig ist die Verwendung der Roaming Funktion oder auch durch die Authentifizierung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei einem Roamingpartner, wenn mehr als die Hälfte aller Ladevorgänge dort stattfinden.

§3 Haftung

- (1) Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Ladekarte durch Dritte verursacht werden. Das gilt insbesondere für Schäden an den Ladesäulen und umfasst auch Das gilt auch für missbräuchliche Nutzungen der Roamingfunktionalität.
- (2) Der Kunde haftet für Mehrkosten aufgrund übermäßiger Nutzung der Roaming-Funktion (siehe auch oben § 2 Absatz 5)
- (3) Die SWLB haftet nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladesäule entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.
- (4) Die Haftung der SWLB sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), sowie Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

§4 Kosten / Laufzeit

- (1) Die jeweilige Laufzeit und die Kosten sind dem Ladekartenantrag zu entnehmen. Nach dem eventuellen Ablauf der gewählten Option muss zur weiteren Nutzung der Ladeinfrastruktur vom Kunden ein neuer Antrag gestellt werden.
- (2) Die Laufzeit des ladetickets (7T oder 30T) beginnt mit der ersten Freischaltung an einer Ladeinfrastruktur. Die Aktivierung muss binnen der ersten drei Monate nach Erhalt des ladetickets durchgeführt werden, andernfalls behält sich die SWLB die Möglichkeit einer automatischen Aktivierung vor. Ab dieser automatischen Aktivierung beginnt die vertragsgegenständliche Laufzeit.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt insbesondere vor dem Hintergrund des in § 5 Abs. 4 dieser AGB Gesagten unberührt.
- (4) Eine Rückerstattung der Gebühr für das ladeticket ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§5 Roaming

- (1) Neben den Ladenmöglichkeiten, die der Kunde durch seine Authentifizierungsmerkmale an den Ladesäulen der SWLB erhält, besteht die Möglichkeit auch andere Ladeinfrastrukturen im ladenetz.de-Verbund zu nutzen. Unzulässig ist die Verwendung der Roaming Funktion oder auch durch die Authentifizierung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei einem Roamingpartner, wenn mehr als die Hälfte aller Ladevorgänge dort stattfinden. (siehe auch oben § 2 Absatz 5)
- (2) Das Laden an Ladeinfrastruktur von Roamingpartnern erfolgt immer zu den Nutzungsbedingungen der Roamingpartner.
- (3) Eine Liste der aktuellen Roamingmöglichkeiten und der dadurch vergrößerten Ladeinfrastruktur erhält der Kunde unter www.ladenetz.de. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder auslaufende Roamingabkommen kann auch eine Roamingmöglichkeit wieder entfallen. Hier gilt immer die aktuelle Listung unter www.ladenetz.de.
- (4) Die SWLB behält sich vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliches Nutzen der Roamingfunktionalität diese für die jeweilige Karte zu deaktivieren. Ein Beispiel für missbräuchliches Verhalten ist, wenn im Rahmen des Gebrauchs dieser Zugangskarte oder auch durch die Authentifizierung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei einem Roamingpartner mehr als die Hälfte aller Ladevorgänge stattfinden.

(5) Die SWLB behält sich vor, nach einer entsprechenden Ankündigung die Kosten des Roamings an den Ladekarteninhaber weiterzugeben.

§6 Personenbezogene Daten

(1) Es werden personenbezogene Daten erfasst und für abrechnungsrelevante Prozesse verwendet.

(2) Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung, Betreuung und Abrechnung der Kunden der SWLB und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet oder genutzt.

§7 Schlussbestimmungen

(1) Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die SWLB derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die SWLB und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.

§8 Widerrufsbelehrung

(1) Der Kunde kann die Vertragserklärung innerhalb 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn dem Kunden die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist für den Widerruf beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: SWLB Abt. EDL, Gänsfußallee 23, 71636 Ludwigsburg.

(2) Widerrufsfolgen:

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückgewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Hat der Kunde das Ladeticket bereits aktiviert, so muss der Kunde der SWLB insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb 30 Tage erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung deren Widerrufserklärung oder der Sache, für die SWLB mit deren Empfang.